

Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses

**zu dem Antrag der Bundesregierung
– Drucksache 19/24 (neu) –**

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) auf Grundlage der Resolutionen 2100 (2013), 2164 (2014), 2227 (2015), 2295 (2016) und 2364 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 25. April 2013, 25. Juni 2014, 29. Juni 2015, 29. Juni 2016 und 29. Juni 2017

A. Problem

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA).

Die Stabilisierung Malis ist ein Schwerpunkt des deutschen Engagements in der Sahel-Region und wichtiges Ziel der deutschen Afrikapolitik, so die Bundesregierung. Sie habe Auswirkungen auf die Lage im gesamten Sahel-Raum, in Libyen und auf die regionalen Nachbarn.

Kernaufgabe von MINUSMA bleibe die Umsetzung des Friedensabkommens vom 15. Mai und 20. Juni 2015, die Vereinbarungen zur Waffenruhe sowie die vertrauensbildenden Maßnahmen zwischen den Konfliktparteien zu unterstützen und Sicherheit, Stabilisierung sowie den Schutz von Zivilpersonen zu fördern. Außerdem sollen der nationale politische Dialog und die nationale Aussöhnung, die Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land, der Wiederaufbau des malischen Sicherheitssektors, der Schutz der Menschenrechte, die Schaffung eines sicheren Umfelds für die humanitäre Hilfe, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen sowie die Erhaltung des Kulturguts unterstützt werden. Ein weiteres wichtiges Ziel sei es, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften koordinierte Hilfe, Sachverstand und Ausbildung sowie Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen und so zur Wiederherstellung der Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet beizutragen sowie die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren. Die Bedrohung, die von terroristischen Organisationen und den mit ihnen verbundenen Gruppen ausgeht, soll vermindert werden.

Der deutsche militärische Beitrag sehe die fortgesetzte Beteiligung mit Personal in den Führungsstäben der Mission, mit Fähigkeiten des taktischen Lufttransports von Niamey (Niger), mit Aufklärungskräften mit boden- und luftgestützten Aufklärungsfähigkeiten, Objektschutzkräften, Einsatz- und Führungsunterstützungskräften sowie der anlassbezogenen Bereitstellung von Luftbetankungsfähigkeiten vor. Darüber hinaus könne im Bedarfsfall mit deutschem Personal eine temporäre Ausbildungsunterstützung von VN-Angehörigen der Mission erfolgen.

Grundlage des Einsatzes sind die Resolutionen 2100 (2013), 2164 (2014), 2227 (2015), 2295 (2016) und 2364 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolge nach Darstellung der Bundesregierung auf der Grundlage des Völkerrechts und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer MINUSMA-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibe in jedem Fall unberührt.

Das Einsatzgebiet für die deutsche Beteiligung an MINUSMA liegt nach Darstellung der Bundesregierung vorrangig innerhalb Malis. Unterstützungsleistungen zur Unterstützung der in Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den Folgeresolutionen unter den dort genannten Voraussetzungen autorisierten französischen Kräfte bei Lufttransport und bei Bedarf ggf. Luftbetankung könnten in und über Mali sowie in und über Staaten erfolgen, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliege.

Der Einsatz von bis zu 1.000 Soldatinnen und Soldaten soll bis zum 30. April 2018 befristet sein, vorausgesetzt, eine entsprechende Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages liegen vor.

B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an MINUSMA werden für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 30. April 2018 insgesamt rund 59 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im ersten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für den zweiten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 wird entsprechend verfahren werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/24 (neu) anzunehmen.

Berlin, den 4. Dezember 2017

Der Hauptausschuss

Dr. Wolfgang Schäuble
Vorsitzender

Jürgen Hardt
Berichterstatter

Niels Annen
Berichterstatter

Hans-Rüdiger Lucassen
Berichterstatter

Alexander Graf Lambsdorff
Berichterstatter

Heike Hänsel
Berichterstatterin

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Jürgen Hardt, Niels Annen, Hans-Rüdiger Lucassen, Alexander Graf Lambsdorff, Heike Hänsel und Dr. Tobias Lindner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/24 (neu)** in seiner 3. Sitzung am 22. November 2017 in erster Lesung beraten und zur Beratung dem Hauptausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA).

Die Stabilisierung Malis ist ein Schwerpunkt des deutschen Engagements in der Sahel-Region und wichtiges Ziel der deutschen Afrikapolitik, so die Bundesregierung. Sie habe Auswirkungen auf die Lage im gesamten Sahel-Raum, in Libyen und auf die regionalen Nachbarn.

Kernaufgabe von MINUSMA bleibe die Umsetzung des Friedensabkommens vom 15. Mai und 20. Juni 2015, die Vereinbarungen zur Waffenruhe sowie die vertrauensbildenden Maßnahmen zwischen den Konfliktparteien zu unterstützen und Sicherheit, Stabilisierung sowie den Schutz von Zivilpersonen zu fördern. Außerdem sollen der nationale politische Dialog und die nationale Aussöhnung, die Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Land, der Wiederaufbau des malischen Sicherheitssektors, der Schutz der Menschenrechte, die Schaffung eines sicheren Umfelds für die humanitäre Hilfe, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen sowie die Erhaltung des Kulturguts unterstützt werden. Ein weiteres wichtiges Ziel sei es, den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften koordinierte Hilfe, Sachverstand und Ausbildung sowie Unterstützung beim Kapazitätsaufbau bereitzustellen und so zur Wiederherstellung der Autorität des Staates Mali über sein gesamtes Hoheitsgebiet beizutragen sowie die Einheit und territoriale Unversehrtheit Malis zu wahren. Die Bedrohung, die von terroristischen Organisationen und den mit ihnen verbundenen Gruppen ausgeht, soll vermindert werden.

Der deutsche militärische Beitrag sehe die fortgesetzte Beteiligung mit Personal in den Führungsstäben der Mission, mit Fähigkeiten des taktischen Lufttransports von Niamey (Niger), mit Aufklärungskräften mit boden- und luftgestützten Aufklärungsfähigkeiten, Objektschutzkräften, Einsatz- und Führungsunterstützungskräften sowie der anlassbezogenen Bereitstellung von Luftbetankungsfähigkeiten vor. Darüber hinaus könne im Bedarfsfall mit deutschem Personal eine temporäre Ausbildungsunterstützung von VN-Angehörigen der Mission erfolgen.

Grundlage des Einsatzes sind die Resolutionen 2100 (2013), 2164 (2014), 2227 (2015), 2295 (2016) und 2364 (2017) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolge nach Darstellung der Bundesregierung auf der Grundlage des Völkerrechts und werde durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasse auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer MINUSMA-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibe in jedem Fall unberührt.

Das Einsatzgebiet für die deutsche Beteiligung an MINUSMA liegt nach Darstellung der Bundesregierung vorrangig innerhalb Malis. Unterstützungsleistungen zur Unterstützung der in Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und den Folgeresolutionen unter den dort genannten Voraussetzungen autorisierten französischen Kräfte bei Lufttransport und bei Bedarf ggf. Luftbetankung könnten in und über Mali sowie in und über Staaten erfolgen, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliege.

Der Einsatz von bis zu 1.000 Soldatinnen und Soldaten soll bis zum 30. April 2018 befristet sein, vorausgesetzt, eine entsprechende Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und die konstitutive Zustimmung des Bundestages liegen vor.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Hauptausschuss** hat den Antrag auf Drucksache 19/24 (neu) in seiner 2. Sitzung am 4. Dezember 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Berlin, den 4. Dezember 2017

Jürgen Hardt
Berichtersteller

Niels Annen
Berichtersteller

Hans-Rüdiger Lucassen
Berichtersteller

Alexander Graf Lambsdorff
Berichtersteller

Heike Hänsel
Berichterstellerin

Dr. Tobias Lindner
Berichtersteller

